



Beschleunigtes Fachkräfteverfahren gem. § 81a AufenthG:

Es wurde mit dem Verfahren nach § 81a AufenthG ein neues Instrument zur Beschleunigung der Einreise von Fachkräften geschaffen. Bei Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebotes kann der Arbeitgeber in Vollmacht des Ausländers, gegen Zahlung einer Gebühr, ein „beschleunigtes Fachkräfteverfahren“ beantragen. Folgende Informationen bzw. Schritte sind dabei zu beachten:

- Zwischen dem Unternehmen und der Ausländerbehörde wird, bei Vorliegen aller notwendigen Unterlagen (siehe Checkliste), eine Vereinbarung geschlossen. Diese beinhaltet unter anderem Verpflichtungen der Fachkraft, des Arbeitgebers und der beteiligten Behörden, eine Beschreibung der Abläufe und Fristen sowie Bevollmächtigungen des Arbeitgebers.
- Der Ausländerbehörde obliegt die Beratung des Arbeitgebers bezüglich der Einreisevoraussetzungen der Fachkraft, die Prüfung der ausländerrechtlichen Voraussetzungen sowie – soweit erforderlich - das Betreiben des Anerkennungsverfahrens und das Einholen der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.
- Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, erteilt die Ausländerbehörde eine Vorabzustimmung gem. § 31 Abs. 3 AufenthV, die sie dem Arbeitgeber zur Weiterleitung an die Fachkraft aushändigt. Anschließend ist Kontakt mit der zuständigen Auslandsvertretung aufzunehmen, diese wird innerhalb von drei Wochen einen Termin zur Visumbeantragung vergeben. Bei diesem Termin muss die Vorabzustimmung im Original mit weiteren für den Visumantrag nötigen Unterlagen eingereicht werden.
- Nachdem der vollständige Visumantrag von der Fachkraft gestellt wurde, wird in der Regel innerhalb von weiteren drei Wochen über diesen durch die zuständige Auslandsvertretung entschieden und ggf. das beantragte Visum erteilt.
- Die Ausländerbehörde agiert als zentrale Verfahrensmittlerin, schuldet aber keinen Erfolg in Form der Vorabzustimmung oder gar Visumerteilung.

Zuständigkeit:

Die örtliche Zuständigkeit für die Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens richtet sich nach dem Ort der Betriebsstätte, in der der Ausländer eingesetzt werden soll. Soll der Ausländer beispielsweise für Projektarbeiten überregional oder mit wechselnden Einsatzorten beschäftigt werden, ist die Ausländerbehörde zuständig, aus deren Bezirk der Arbeitgeber den Einsatz des Ausländers leitet.

Gebühren:

Die Gebühr zur Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81a AufenthG ist bei der Ausländerbehörde zu entrichten, beträgt gem. § 47 Abs. 1 Nr. 15 AufenthV 411 € und wird fällig mit Unterzeichnung der Vereinbarung. Hinzu kommt eine Visumgebühr, welche von der zuständigen Auslandsvertretung gefordert wird, sowie die entstehenden Gebühren bei der zuständigen Anerkennungsstelle.